

autorechtaktuell.de-Information für Autofahrer

Kaskopolicen mit Werkstattbindung – Achtung – Chancen und Risiken müssen gut bedacht werden

Vorbemerkung

Derzeit bieten verschiedene Versicherer Versicherungsverträge an, die im Unfallschaden vorsehen, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug in einer von der Versicherung vorgegebenen Werkstatt reparieren lassen muss. Derartige Versicherungsverträge (z.B. Kasko Select) werden um ca. 15 % günstiger angeboten als Kaskoverträge, wo der Kunde selbst entscheidet, ob und wo das Fahrzeug instand gesetzt wird.

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile des Kasko-Select-Vertrages dargestellt.

Um auf typische Kundenfragen angemessen reagieren zu können, erfolgt die Darstellung nachfolgend in Fragen und Antworten:

1. Gibt es tatsächlich einen 15 %igen Preisvorteil?

Antwort:

Der Preisvorteil bezieht sich immer auf den Vergleich zu einem Versicherungsvertrag der anbietenden Versicherung ohne Werkstattbindung. Dies bedeutet, dass es sehr wohl auch Kaskoversicherungen geben kann, die keine Werkstattbindung vorsehen und die nicht oder nur unwesentlich teurer sind als das Angebot des Versicherers mit Werkstattbindung.

Darüber hinaus sollte man nicht vergessen, dass der Preisvorteil häufig nicht mehr als 5,00 € im Monat ausmacht und erhebliche Nachteile in Kauf genommen werden müssen.

2. Für wen lohnt sich ein Versicherungsvertrag mit Werkstattbindung?

Antwort:

Ein Versicherungsvertrag mit Werkstattbindung kann sich überhaupt nur dann lohnen, wenn eine engere Werkstattbindung nicht besteht, das Fahrzeug nicht finanziert oder geleast ist und es sich um ein älteres Fahrzeug handelt, bei dem Wertverlust im Fall der Reparatur in einer vom Versicherer empfohlenen Werkstatt nicht ohne weiteres eintreten wird.

3. Was ist bei Leasingfahrzeugen oder finanzierten Fahrzeugen zu beachten?

Antwort:

In der Regel sieht ein Leasing- oder auch ein Finanzierungsvertrag vor, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ausschließlich in einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt erfolgen dürfen. Würde man sich über den Versicherungsvertrag verpflichten, im Unfallschaden für die Reparatur eine nicht vom Hersteller autorisierte Werkstatt des Versicherers zu nutzen, könnte

dies gegen den Leasing- oder Finanzierungsvertrag verstoßen mit der Folge, dass der Leasinggeber oder die finanzierende Stelle berechtigt sind, den entsprechenden Vertrag fristlos zu kündigen. Die finanziellen Nachteile für den Autofahrer liegen dann auf der Hand.

4. Kann es Probleme mit Garantie oder Kulanz geben?

Antwort:

Viele Hersteller gewähren heute neben der gesetzlichen Sachmängelhaftung in erheblichem Umfang Garantieleistungen, angefangen von der Fahrzeuggarantie über die Mobilitätsgarantie bis hin zur Durchrostungsgarantie. Auch die Garantiebedingungen sehen regelmäßig vor, dass Arbeiten in autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden. Zumindest besteht eine nicht unerhebliche Gefahr, dass Garantieleistungen nicht mehr zugesprochen werden, falls im Unfallschaden das Fahrzeug auf Weisung des Versicherers in einer nicht autorisierten Werkstatt repariert wurde.

Ähnliches gilt auch für die so genannte Kulanz. Häufig gewährt der Hersteller trotz Ablauf der Garantiezeit kulanterweise noch Ersatz, wenn ein Mangel auftritt. Die Kulanz ist jedoch eine freiwillige Leistung des Herstellers, die in der Regel an die Bedingung geknüpft wird, dass alle Arbeiten – einschließlich der Unfallschadenbeseitigung – in einem autorisierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

5. Ist der Versicherer nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer über die Risiken aufzuklären?

Antwort:

Grundsätzlich sollte bei Abschluss des Versicherungsvertrages eine umfassende Aufklärung des Versicherungsnehmers erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit finanzierten Fahrzeugen, Leasingfahrzeugen oder auch neuwertigen Fahrzeugen sollte der Hinweis erfolgen, dass ein Versicherungsvertrag mit Werkstattbindung problematisch ist. Erfolgt ein derartiger Hinweis nicht, können gegebenenfalls Schadenersatzansprüche gegen den Versicherer bestehen.

6. Ist die Qualität der Reparatur in einer nicht autorisierten Fachwerkstatt mit der Reparatur in einer Werkstatt des Herstellers vergleichbar?

Antwort:

Diese Frage kann nicht einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden. Entscheidend ist die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter, genauso wie die Ausstattung der Werkstatt mit entsprechendem Spezialwerkzeug. Bei den immer komplexer werdenden Fahrzeugen mit einem hohen Anteil an Elektronikanteilen ist es jedoch wichtig, dass die Werkstatt über alle aktuellen Entwicklungen umfassend informiert ist. Der Zugang zu technischen Daten ist zwar prinzipiell allen Werkstätten möglich, doch achtet der Hersteller sehr genau darauf, dass die Reparaturbetriebe, die seinem Netz angehören, passende Schulungen nachweisen. Ein vergleichbare Verpflichtung gibt es bei den nicht autorisierten Betrieben nicht.

7. Wirkt sich dies möglicherweise auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges oder den Restwert im Leasingvertrag aus?

Antwort:

Ein scheckheftgepflegtes Fahrzeug hat üblicherweise einen höheren Wiederverkaufswert als ein Fahrzeug, das zwar in einer Fachwerkstatt gewartet wird, aber eben nicht scheckheftgepflegt ist. In gleicher Weise gilt dies auch für den Nachweis einer Unfallschadenreparatur in einem markengebundenen Reparaturbetrieb oder in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt. Im Zweifel dürfte der Restwert des Fahrzeuges bei einer Leasingrücknahme bei Reparaturen in einem nicht autorisierten Betrieb deutlich unter dem Restwert liegen, der bei Reparatur in einem markengebundenen Betrieb erzielt wird.

8. Warum bieten einige Versicherer Policen mit Werkstattbindung an?

Antwort:

Die Versicherer stehen untereinander in einem massiven Wettbewerbsverhältnis. Über so genannte Partnerwerkstätten sollen Reparaturkosten reduziert werden, was durchaus zu Einschränkungen der Reparaturqualität führen. Insbesondere bei fiktiver Abrechnung erhält der Geschädigte oder der Versicherungsnehmer oft viel zu wenig Geld, was dann beispielsweise bei einer Ersatzbeschaffung fehlen kann.

9. Welche Versicherung sollte denn abgeschlossen werden?

Antwort:

In jedem Fall sollte eine Versicherung ohne Werkstattbindung gewählt werden. Ihr Auto gehört in die Werkstatt Ihres Vertrauens! Qualität zahlt sich aus bei der Reparatur und bei der Versicherung!

10. Welche Rechte hat man überhaupt nach einem selbst verschuldeten Verkehrsunfall

Antwort:

Rechte und Pflichten sind im Kaskovertrag geregelt. Der Schaden muss immer unverzüglich dem Versicherer gemeldet werden. Dort wird die Eintrittspflicht geprüft, Obliegenheitsverletzungen und andere Dinge. Die Reparatur sollte der Versicherungsnehmer selbst beauftragen – in seiner Werkstatt des Vertrauens – der richtige Versicherungsvertrag macht es möglich.